



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 25.06.2022
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000648

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 183 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 21.06.2022

P220831

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 183 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Vom 21. Juni 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 ¹, beschliesst:

Der Vertrag vom 27. April 2022 betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 183, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird die nachfolgende Liegenschaft:

Grenzacherstrasse 183 ², Basel

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981 ³ aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 27. April 2022 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Marco Greiner
Vizestaatschreiber
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 86 36
E-Mail: marco.greiner@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 20. Juli 2022

Rechtskraft zum RRB vom 21. Juni 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Grenzacherstrasse 183 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 25. Juni 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 21. Juni 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Grenzacherstrasse 183 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse



Marco Greiner
Vizestaatschreiber